3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtige

3.1.1

[1]Antragsberechtigt sind die

– Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen und

– anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

[2]Der Zuwendungsempfänger muss entweder selbst Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine Einverständniserklärung aller Eigentümer vorlegen.

3.1.2

[1]Antragsberechtige Träger einer gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahme können sein:

– Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,

– projektbezogene Gemeinschaften (z. B. Wegebauvereine), wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,

– Jagdgenossenschaften,

– kommunale und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,

– anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und

– Teilnehmergemeinschaften im Rahmen einer Waldflur- oder Flurbereinigung.

[2]Maßnahmenträger sowie Antragsteller, die nicht Eigentümer der begünstigten Flächen im Erschließungsgebiet bzw. im Einzugsgebiet (bei separaten Holzlagerplätzen) sind, werden nur mit schriftlicher Beteiligtenerklärung des Eigentümers gefördert.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

– der Bund,

– die Länder,

– Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie

– juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder der Länder befindet.